

der Regelungen der in Arbeit befindlichen Asservatenordnung des MfS aufzubewahren.

Der Beschuldigte wird durch den Untersuchungsführer nach der Urteilsverkündung über die Einziehung seines betroffenen Eigentums in Kenntnis gesetzt.

Ist die Berufungsfrist abgelaufen, werden diese eingezogenen Gegenstände und Sachen entsprechend des Befehls des Genossen Minister, Nr. 310/65, VVS MfS 008 Nr. 665/65, an die Hauptabteilung IX/12 als zentrale Erfassungsstelle abverfügt, soweit keine anderen Vereinbarungen vorliegen.

Das nicht der Einziehung unterliegende Eigentum des Beschuldigten wird nach der Bestätigung durch den Staatsanwalt über den Verbleib des Eigentums im Besichtigungsprotokoll auf der Grundlage eines Übergabe-/Übernahmeprotokolls an die Abteilung XIV zu den Effekten des Beschuldigten übergeben.

Mit dem Zeitpunkt der Übergabe dieses Eigentums an die Abteilung XIV trägt diese gleichzeitig die weitere Verantwortung für die Sicherung des Eigentums des Beschuldigten entsprechend der Untersuchungshaftvollzugsordnung.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß der Beschuldigte bei seiner Festnahme/Verhaftung Lebensmittel, andere leicht verderbliche Gegenstände und andere Sachen bei sich führen kann, die nicht im Zusammenhang mit begangenen strafbaren Handlungen stehen. Hierbei ist sofort zu klären, ob der Beschuldigte diese Gegenstände und Sachen an einen Bevollmächtigten zur Verwertung übergeben will, ob ihm diese Gegenstände und Sachen zum eigenen Verbrauch und Benutzung während seines Aufenthaltes in der Untersuchungshaftanstalt zu übergeben sind oder ob diese Gegenstände und Sachen durch das Untersuchungsorgan vernichtet werden sollen. In jedem Fall sind durch den Beschuldigten entsprechende Erklärungen zu schreiben. Bei der Übergabe von derartigen Lebensmitteln und anderen leicht verderblichen Gegenständen sind darüber hinaus vom Beschuldigten eine Vollmacht für den Bevollmächtigten und durch